

Satzung der Stadt Osnabrück über die Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall der ehrenamtlich Tätigen vom 23. März 1999 (Amtsblatt 1999, Seite 397 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2020*

§ 1

(1) Die ehrenamtlich Tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt:

1. Stadtbrandmeisterin bzw. Stadtbrandmeister	300,00 Euro/Monat
2. stellvertr. Stadtbrandmeisterin bzw. stellvertr. Stadtbrandmeister	150,00 Euro//Monat
3. Ortsbrandmeisterin bzw. Ortsbrandmeister	90,00 Euro//Monat
4. stellvertr. Ortsbrandmeisterin bzw. stellvertr. Ortsbrandmeister	45,00 Euro/Monat
5. Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart	110,00 Euro/Monat
6. stellvertr. Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. stellvertr. Stadtjugendfeuerwehrwart	55,00 Euro/Monat
7. Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. Stadtkinderfeuerwehrwart	60,00 Euro/Monat
8. stellvertr. Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart	30,00 Euro/Monat
9. Ortsjugendfeuerwehrwartin bzw. Ortsjugendfeuerwehrwart	40,00 Euro/Monat
10. stellvertr. Ortsjugendfeuerwehrwartin bzw. stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart	15,00 Euro/Monat
11. Ortskinderfeuerwehrwartin bzw. Ortskinderfeuerwehrwart	40,00 Euro/Monat
12. stellv. Ortskinderfeuerwehrwartin bzw. stellv. Ortskinderfeuerwehrwart	15,00 Euro/Monat
13. Gerätewartin bzw. Gerätewart	54,00 Euro/Monat

* Lesefassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall der ehrenamtlich Tätigen vom 23.03.1999 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020

<u>Satzungsänderungen</u>	<u>Amtsblatt (Jahr/Seite)</u>	<u>Geänderte Paragraphen</u>	<u>Art der Änderung</u>
19.06.2001	2001, 1238 ff.	§ 1 Abs. 1, § 2 § 5 Abs. 2, § 8, § 9	Änderung
25.02.2003	2003, 364	§ 1 Abs. 1, lfd. Nr. 16 und 18	Änderung
13.11.2012	2012, 61 f.	§ 1 Abs. 1, § 8	Änderung
07.05.2013	2013, 37	§ 1 Abs. 1	Änderung
15.12.2020	2020, 146 f.	§ 1, § 3 Abs. 2 u. 3	Änderung

- | | |
|--|------------------|
| 14. Atemschutzgerätewartin bzw. Atemschutzgerätewart | 27,00 Euro/Monat |
| 15. Kleiderwartin bzw. Kleiderwart | 30,00 Euro/Monat |
| 16. Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter Funk- und Fernmeldewesen | 40,00 Euro/Monat |
| 17. Stadtsicherheitsbeauftragte bzw. Stadtsicherheitsbeauftragter | 30,00 Euro/Monat |
| 18. Sicherheitsbeauftragte bzw. Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr | 14,00 Euro/Monat |
| 19. Stadtausbildungsleiterin bzw. Stadtausbildungsleiter | 80,00 Euro/Monat |
| 20. stellv. Stadtausbildungsleiterin bzw. stellv. Stadtausbildungsleiter | 55,00 Euro/Monat |
| 21. Gruppenführerin bzw. Gruppenführer | 35,00 Euro/Monat |
| 22. Fahrzeugführer ELW 2 | 20,00 Euro/Monat |
| 23. Gruppenführer Sondereinheiten | 20,00 Euro/Monat |
| 24. Schriftführer | 10,00 Euro/Monat |
- (2) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird für die Durchführung einer Brandsicherheitswache, sofern sie nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, je angefangener halber Stunde eine Aufwandsentschädigung von 6,50 Euro gezahlt.
- (3) Die Stadtausbilderinnen oder Stadtausbilder erhalten für die auf Kreisebene durchzuführenden Ausbildungslehrgänge (Ausbildung und Prüfung) eine Aufwandsentschädigung von 12,00 Euro je Unterrichtsstunde.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die selbständig tätig sind, erhalten Ersatz eines in Folge des Feuerwehrdienstes eingetretenen Verdienstaufalles nach Maßgabe der Regelung des § 33 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG. Der Feuerwehrdienst im Sinne dieser Regelung umfasst die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie angeordnete und genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und an sonstigen Ausbildungsveranstaltungen. Der Höchstbetrag wird auf 38,00 Euro je Stunde festgesetzt, ersatzfähig sind Maximal 8 Stunden je Tag.
- (5) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von den §§ 32 Abs. 1 oder 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind noch einen Anspruch auf Verdienstaufall geltend machen können, kann auf Antrag ein Ausgleich für besondere Nachteile in der Haushaltsführung gezahlt werden. Der Antrag ist zu begründen. Die Zahlung ist auf maximal 12,00 Euro je Stunde und auf maximal 3 Stunden je Tag begrenzt.

§ 2

- (1) Ferner haben folgende ehrenamtlich Tätige nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|---|---------------------|
| 1. Die Schutzbeauftragten für die Gewässerschau | 19,00 Euro/Schautag |
| 2. Der/Die Kreisjägermeister/-in | 194,00 Euro/Monat |
| 3. Der/Die Kreisbeauftragte für Naturschutz | 54,00 Euro/Monat |
| 4. Die Mitglieder des Ausländerbeirates | 13,00 Euro/Sitzung |
| 5. Die Mitglieder des Jagdbeirates | 13,00 Euro/Sitzung |

- | | |
|--|--------------------|
| 6. Die Mitglieder des Seniorenbeirates | 13,00 Euro/Sitzung |
| 7. Die Mitglieder des Beirates der Volkshochschule | 13,00 Euro/Sitzung |
- (2) Nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 besteht neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls.

§ 3

- (1) Aufwandsentschädigung in Form von Monats-, Kalendertags- oder Unterrichtsstundenbeträgen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat, Kalendertag bzw. eine ganze Unterrichtsstunde gewährt.
- (2) Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung sind nicht übertragbar.

§ 4

- (1) Neben der Aufwandsentschädigungen besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen (z. B. Fahrtkosten), soweit es sich um normale Belastungen handelt.
- (2) Bei außergewöhnlichen Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen, besteht neben der Aufwandsentschädigung ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

§ 5

- (1) Die nicht in §§ 1 und 2 genannten ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls.
- (2) Die zur zweckentsprechenden Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendigen Auslagen werden auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 Euro je Einzelfall erstattet.

§ 6

Den ehrenamtlich Tätigen wird für Fahrten innerhalb der Stadt Osnabrück jeweils der zweifache Betrag eines Einzelfahrscheines des innerstädtischen öffentlichen Personennahverkehrs ersetzt. Ehrenamtlich Tätige gem. § 2, die nicht in der Stadt, aber in dem von der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück bedienten Bereich wohnen, erhalten den zweifachen Fahrpreis. Die außerhalb des Bereiches der Verkehrsgemeinschaft Wohnenden haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bei Benutzung von Pkw auf den Kilometersatz, den die Stadt Osnabrück für die Benutzung privateigener Pkw für dienstliche Zwecke zahlt.

§ 7

Bei Dienstreisen ehrenamtlich Tätiger außerhalb der Stadt Osnabrück werden auf Antrag Reisekostenvergütungen nach dem Satz des Gesetzes über die Reisekosten der Beamten gewährt. Bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen wird die Kilometerentschädigung gezahlt, die die Stadt für die Benutzung amtlich anerkannter Fahrzeuge zugrunde legt.

§ 8

Der auf Antrag zu ersetzende Verdienstausfall für alle nicht in § 1 genannten sonstigen ehrenamtlich Tätigen wird auf 33,00 Euro je Stunde als Höchstbetrag festgesetzt.

§ 9

Die auf Antrag zu ersetzenden nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren wird auf 19,00 Euro je Stunde als Höchstbetrag festgesetzt.

§ 10

Die Satzung in der Fassung vom 23. März 1999 ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

Die Satzung vom 10. Juni 2001 ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten

Die derzeit geltende Satzung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 13. November 2012 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 7. Mai 2013 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.